



Zahl: 742-4/2023
Wolfau, am 12. Jänner 2023

KUNDMACHUNG

gemäß § 9 Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007 i. d. g. F.

Es wird kundgemacht, dass das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wolfau mit der 1. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007 beginnend mit 10. Jänner 2023 zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko erklärt wurde.

Die Pflichten der Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko sind im § 8 der Geflügelpest-Verordnung 2007 geregelt und ebenfalls an der Amtstafel angeschlagen.

Der Bürgermeister:

(Walter Pfeiffer)



angeschlagen am: 12. Jänner 2023
abgenommen am:

Der Bürgermeister:

(Walter Pfeiffer)



Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest – Geflügelpest-Verordnung 2007

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

§ 8.

(2a) In den in Anlage 1 Teil B genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel in Haltungen zu halten, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

An der Amtstafel
angeschlagen am: 12. Jänner 2023